stadtwerke FRANKFURT (ODER)

Netzgesellschaft FRANKFURT (ODER)

Bericht

über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Karl-Marx-Straße 195

15230 Frankfurt (Oder)

und der

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Karl-Marx-Straße 195

15230 Frankfurt (Oder)

zum 31. März 2022

Berichtszeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

	Präambel	3
Teil A:	**Selbstbeschreibung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH**	4
Teil B:	**Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**	5
I.	**Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**	6
1.	Gleichbehandlungsprogramm	6
2.	Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	6
3.	Kommunikation mit der Unternehmensleitung	7
II.	**Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse**	7
1.	Organisatorische und technische Maßnahmen	7
a	Allgemeine Organisation	7
b	Ausgestaltung Messstellenbetrieb	9
c	Ausgestaltung Wechselprozesse	9
d	Ausgestaltung Leitungsnetzinformationen	9
e	Technische Betriebsführung/ Dienstleister	9
2.	Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und – Analyse	10
a	Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen	10
b	Aktualisierung der Vertraulichkeits- und Verpflichtungserklärungen	10
c	Umstellungsprozess Fuhrparkmanagement	11
3.	Gesonderte Prozesserfassung Infrastruktur	12
a	Ladesäuleninfrastruktur	13
b	Betrieb von Energiespeicheranlagen	13
c	Regulierung von Wasserstoffnetzen (H2)	14
4.	Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber	14
III.	**Schulungskonzept**	14
IV.	**Überwachungskonzept**	16

Präambel

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Tätigkeitsbereich des rechtlich selbstständigen Netzbetreibers Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt) und das Tätigkeitsumfeld der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt).

Mit diesem Bericht entsprechen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft der Regelung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und befasst sich mit der Umsetzung von entflechtungskonformen Maßnahmen und Vorgaben, insbesondere des Gleichbehandlungsprogramms vom 01. September 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen des Energienetzbetriebes Gas und Strom. Im Berichtszeitraum war die Umsetzung der Gleichbehandlungsmaßnahmen und deren Kontrolle weiterhin stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst worden.

Der Bericht wird vorgelegt von Ass. jur. Jan Wilschke, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und der Netzgesellschaft:

Tel. (0335) 5533-150
Fax (0335) 5533-113
E-Mail: jan.wilschke@netze-ffo.de

Der Bericht ist im Internet auf der Seite der Stadtwerke unter:

https://www.stadtwerke-ffo.de/unternehmen/gleichbehandlung/

und auf der Seite der Netzgesellschaft unter

https://www.netze-ffo.de/ueber-uns/gleichbehandlung

veröffentlicht.

Teil A: Selbstbeschreibung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft

Das im Teil A des Gleichbehandlungsprogramms vom 01.09.2014 dargestellte organisatorische Gesamtkonzept bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Die Konzern- und Beteiligungsstrukturen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert (Anlage 1a). Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Unternehmen entsprechen einem „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen" i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG, da sie eine Gruppe von Unternehmen bilden, die rechtlich jeweils selbstständig an der Elektrizitäts- und Gasversorgung sowohl im Bereich Verteilnetzbetrieb als auch in den Bereichen des Vertriebs von Elektrizität und Erdgas sowie der Stromerzeugung beteiligt sind (Anlagen 2b, 3a).

Die Netzgesellschaft nimmt die Tätigkeit eines Netzbetreibers i.S.d. § 3 Nr. 4 EnWG wahr. Eigentümerin der Netze ist die Gesellschaft selbst. Sie betreibt im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) das Stromversorgungsnetz in den Netzebenen Umspannung HS/MS, Mittel- und Niederspannung. Das Gasleitungsnetz wird in den Druckstufen Nieder-, Mittel- und Hochdruck unterhalten.

Die Bereiche Gas- und Stromnetze sind zum 01.07.2007 in die selbstständige Gesellschaft Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH ausgegliedert worden. Zur Absicherung der Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik gemäß § 7a Abs. 6 EnWG firmierte die Netzgesellschaft zum 14.02.2014 in die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH um.

Damit wurde der gesetzlichen Pflicht zur rechtlichen und kommunikativen Entflechtung des Netzbetriebes entsprochen. Der entflechtungskonformen Markenpolitik folgend, werden aktuell weiterhin deutlich voneinander zu unterscheidende Firmenlogos sowie -Designs im gesamten internen und externen Kommunikationsprozess, insbesondere innerhalb der verwendeten Geschäftspapiere sowie elektronischen Druckvorlagen verwendet. Letztere sind insbesondere im Berichtszeitraum 2020, unter Mitwirkung des Gleichbehandlungsbeauftragten eingeführt und überarbeitet worden.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Änderungen innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Organstruktur der Netzgesellschaft. Der Aufbau der Organisation hat sich nur leicht verändert. Die detaillierte Struktur der Netzgesellschaft sowie die Aufgabenverteilung ergeben sich aus den

Anlagen 3a bis c. Es wurde das Team „Technischer Netzbetrieb" gebildet, dessen Leiter der Stromnetzingenieur ist und dessen Zusammensetzung ausschließlich mit Mitarbeitern der Netzgesellschaft erfolgte.

Organschaftlich sind -wie im Vorberichtszeitraum- zwei Geschäftsführerinnen zur Führung der Geschäfte bestellt. Die Vertretung der Gesellschaft ist damit qualitativ und quantitativ gesichert. Ferner war die Position einer Prokuristin besetzt, welche den Vorgaben der Entflechtung entsprechend aus der Belegschaft der Netzgesellschaft stammt. Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgen die Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich gemeinschaftlich, entweder durch beide Geschäftsführerinnen oder durch eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit der Prokuristin. Hierdurch wird den organschaftlichen Belangen der Netzgesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund anstehender langfristiger zukünftiger Änderungen im Leitungsbereich wurde eine Stelle zur Geschäftsführung rechtzeitig im September 2021 ausgeschrieben.

Organisatorisch verbleibt der im Berichtszeitraum 2020 eingerichtete eigenständige rechtsberatende Bereich, welcher personell mit einer Volljuristin/ Syndikusanwältin besetzt ist, welche direkt an die Geschäftsführung berichtet. In der Netzgesellschaft wurde das Team Abrechnung und Marktkommunikation mit einer weiteren Arbeitskraft im Bereich Forderungsmanagement verstärkt. Personell wurde auch der Bereich Energiedatenmanagement, Bilanzierung und Redispatch durch einen zusätzlichen Mitarbeiter verstärkt. Ausscheidende Mitarbeiter wurden ohne zeitliche Verzögerung ersetzt. Im Bereich des technischen Netzbetriebs erfolgte die Nachbesetzung des Ingenieurs Stromnetzplanung und operative Systemführung Strom. Entsprechende fortlaufende Maßnahmen und Personalaufbau verfestigen insbesondere die weitgehende Unabhängigkeit der Ausübung des Netzgeschäfts i.S.d. § 7a Abs. 1 EnWG. Vorhandene Planstellen wurden kontinuierlich besetzt gehalten. Damit wird die Selbstverwaltung von diskriminierungsfreien und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen innerhalb der Netzgesellschaft abgesichert. Im Berichtsjahr waren insgesamt 24 Mitarbeiter bei der Netzgesellschaft beschäftigt.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke und die Netzgesellschaft dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt weiterhin für alle Mitarbeiter des Konzerns in Form einer verbindlichen Richtlinie, welche durch die Geschäftsführungen unterzeichnet und im Organisationshandbuch an exponierter Position bekannt gemacht wurde. Über die Einbeziehung der Organisationsrichtlinie hat das Gleichbehandlungsprogramm unmittelbar verbindlichen Charakter.

Die Richtlinie sowie das Gleichbehandlungsprogramm stehen in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk der Stadtwerke, der Netzgesellschaft und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und sind somit für alle Mitarbeiter diskriminierungsfrei zugänglich. Zugleich wird das Gleichbehandlungsprogramm auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht.

Inhaltlich wird bei Neueinstellungen oder Umsetzung von Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm im Zuge der Erst- oder Weiterbelehrung ebenso bekannt gemacht. Die persönliche Bekanntgabe erfolgt ausdrücklich und individuell innerhalb der Einarbeitungsphase jedes neuen Mitarbeiters. Die Darstellung der Gleichbehandlung und die Umsetzung im Konzern ist fester Bestandteil des vorgegebenen und strukturierten Einarbeitungsplans. Mittels sog. Check- und Übersichtslisten sind neue Mitarbeiter angehalten, den Gleichbehandlungsbeauftragten zur Unterweisung verpflichtend aufzusuchen. Die Belehrung und Informationsvermittlung wird dokumentiert und beleghaft verwahrt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit Wirkung vom 01. November 2018 haben die Geschäftsführungen Herrn Ass. jur. Jan Wilschke zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke und ebenso zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Netzgesellschaft bestellt. Seitdem übt er diese Aufgabe unverändert aus. Bei der Ausübung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten ist er weisungsfrei.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besucht kontinuierlich Veranstaltungen zur Weiterqualifizierung im Bereich der Gleichbehandlung.

Zur Sicherstellung der dauerhaften internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem -allen Mitarbeitern zugänglichen- Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) hinterlegt und veröffentlicht worden. Die Kontaktdaten werden sowohl im Intranet als auch im Internet gesellschaftsbezogen bereitgehalten. Sie werden auf diesem Weg diskriminierungsfrei verbreitet. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass die Mitarbeiter Fragen vertrauensvoll direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten stellen können.

3. Kommunikation mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten und regelmäßigen Kontakt zu den Geschäftsführungen der Stadtwerke und der Netzgesellschaft. So können Belange und erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms eng und unkompliziert mit der Unternehmensleitung abgestimmt werden.

Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass insbesondere im Berichtszeitraum die Expertise des Gleichbehandlungsbeauftragten zur Beurteilung über die Zulässigkeit der Zentralisierung und Digitalisierung des Konzernfuhrparkmanagements eingeholt wurde.

Im Berichtszeitraum war es dem Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit möglich, an Sitzungen der Geschäftsführung und den Dienstberatungen teilzunehmen. Der Zugang zu Unterlagen und Niederschriften von Sitzungen wird regelmäßig ungehindert gewährt.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung von Geschäftsprozessen

1. Organisatorische und technische Maßnahmen

a) Allgemeine Organisation

Die Aufgaben der Netzgesellschaft bestehen ausschließlich in der Energieverteilung und dem Betreiben, der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung (Investition in den Erhalt und die Erweiterung) der Strom- und Gasnetze. Ferner ist die Netzgesellschaft mit den umfassenden Themen der Netzwirtschaft sowie allen Aufgaben zur Netznutzungsabwicklung und der Abrechnung der

dezentralen Stromeinspeiseanlagen im örtlichen Verteilnetz der Gesellschaft befasst. Die neu hinzugekommene Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers Elektrizität wurde bereits im Jahr 2018 konsequent ins operative Geschäft aufgenommen.

Im Rahmen des Betriebs der Energieversorgungsnetze ist die Netzgesellschaft in folgenden Bereichen nicht tätig:

- Unterhaltung Ladesäuleninfrastruktur
- Betrieb von Energiespeicheranlagen
- Unterhaltung einer Wasserstoffinfrastruktur

Nähere Angaben hierzu finden sich unter Teil B II. 3 dieses Berichts zur „Prozesserfassung der Ladesäuleninfrastruktur, Betrieb von Energiespeicheranlagen sowie Wasserstoffinfrastruktur"

Die vorbezeichneten Aufgaben realisiert die Netzgesellschaft innerhalb der in den Anlagen 3a bis 3c abgebildeten Organisationsstruktur. Die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze gemäß § 7a Abs. 4 EnWG obliegen den Geschäftsführerinnen der Netzgesellschaft.

Die Geschäftsführerinnen nehmen für alle Prozesse und Tätigkeiten der Netzgesellschaft die Letztentscheidungsbefugnis wahr. Die Weisungs- und Kontrollrechte des Netzbetreibers und somit der Geschäftsführerinnen sind im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft geregelt. Zur Kommunikationsbeauftragten gegenüber der Bundesnetzagentur wurde die Mitarbeiterin Controlling bestellt. In der Netzgesellschaft wird die Abrechnung und Marktkommunikation durch das Team Abrechnung/Marktkommunikation realisiert. Für alle übrigen Mitarbeiter gibt es keine Abteilungs- bzw. Sachgebietsstruktur. Sie sind, wie der Teamleiter Abrechnung/ Marktkommunikation, direkt den Geschäftsführerinnen unterstellt.

Die kaufmännischen Aufgaben der Buchhaltung/ Personalverwaltung und bestimmte technische Leistungen werden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durch die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH erfüllt.

Die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH als Dienstleister der Stadtwerke und der Netzgesellschaft nimmt für beide Gesellschaften die kaufmännischen Aufgaben wahr. Die Festlegungen

des EnWG zur buchhalterischen Entflechtung werden durch getrennte Buchungskreise im IT-System SAP R3 gesichert.

b) Ausgestaltung Messstellenbetrieb

Zum 01.01.2017 wurde der grundzuständige Messstellenbetrieb (gMsb) als weiterer Geschäftsbereich neben den Geschäftsbereichen Netzbetrieb Gas und Netzbetrieb Strom im kVASy-Netz umgesetzt. Bei turnusmäßigen Zählerwechseln werden aktuell moderne Messeinrichtungen verwendet. Kunden werden hinreichend rechtzeitig und ausgenommen mit Bezug zum Netzbetrieb informiert. Der Zählerwechsel erfolgt ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien (insbesondere dem vorgesehenen Turnuswechsel, orientiert an der Eichgültigkeitsdauer) und ist völlig losgelöst vom jeweiligen Lieferantenbezug. Im Berichtszeitraum wurden auch die notwendigen Vorbereitungen zum Einbau von intelligenten Messeinrichtungen getroffen, insbesondere entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen und Testphasen begleitet.

c) Ausgestaltung Wechselprozesse

Die Aufgaben des Netzzugangsmanagements, der GPKE, GeliGas, MaBiS, GaBi Gas, WiM, der Wechselprozesse im Einspeisemanagement bis hin zur Datenkommunikation gegenüber allen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt über das netz- und damit gesellschaftseigene IT-System kVASy-Netz und ausschließlich durch Mitarbeiter der Netzgesellschaft.

d) Ausgestaltung Leitungsnetzinformationen

Die Daten im geographischen Informationssystem werden durch die Netzgesellschaft eigenverantwortlich mit Unterstützung eines Dienstleisters diskriminierungsfrei gepflegt und verwaltet.

e) Technische Betriebsführung/ Dienstleister

Die technische Betriebsführung wird durch die EWE Netz GmbH für das Gasnetz und durch die E.DIS Netz GmbH für das Stromnetz vorgenommen. Bestehende und neu abzuschließende Verträge mit externen Dienstleistern und Vertragsfirmen wurden bzw. werden mit verpflichtenden Klauseln zur Gleichbehandlung ergänzt. Beispielhaft sei hier die Zentralisierung und Digitalisierung des Fuhrparkmanagements durch Übertragung der Organisationsabläufe auf die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) als 100%ige Tochter der Frankfurter

Dienstleistungsholding GmbH (FDH) (Konzerndarstellung Anlage 1a) unter expliziter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten erwähnt.

Im Rahmen der Dienstleistungsverträge wird abgesichert, dass die Geschäftsführerinnen der Netzgesellschaft entsprechend § 7a Abs. 2 EnWG die inhaltlichen und fachlichen Weisungsbefugnisse besitzen.

2. Prüfung von Geschäftsprozessen, Prozessdokumentation und –Analyse

Während des Jahres 2021 stellten die Stadtwerke und die Netzgesellschaft eine gesetzeskonforme Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sicher. Die Prozessabläufe für das Gas- und Stromnetz wurden entsprechend der diskriminierungsfreien Gleichbehandlungspflicht eingehalten.

a) Aktuelle Handlungs- und Verfahrensanweisungen

Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsführung keine zusätzlichen Verfahrens- und Handlungsanweisungen erarbeitet, die einer Begleitung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bedurft hätten.

b) Aktualisierung der Vertraulichkeits- und Verpflichtungserklärungen

Im Jahr 2021 wurde weiterhin auf die Begleitung von Verfahrens- und Handlungsweisen zur Sicherstellung des vertraulichen Umgangs mit wirtschaftlich sensiblen Informationen und dem diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen Wert gelegt.

Gemäß Teil B Punkt 3.1 des Gleichbehandlungsprogramms sind den Mitarbeitern die wesentlichen Grundsätze der Entflechtung sowie des Gleichbehandlungsprogramms zu vermitteln. Insbesondere innerhalb der bereits beschriebenen Einarbeitungsphase werden jedem neuen Mitarbeiter die Grundsätze der Gleichbehandlung angetragen.

Diese Kenntnisnahme wird durch Abgabe einer persönlichen Erklärung dokumentiert, in welcher auch die Einhaltung der Vertraulichkeits- und Transparenzgrundsätze bezogen auf wirtschaftlich sensible Netz- oder Netznutzerinformationen bestätigt wird. Im Januar des Berichtszeitraums wurde die bereits aus dem Jahr 2013 stammende und bisher verwendete Erklärung aktualisiert und ist nunmehr Grundlage der beschriebenen Verpflichtungserklärung.
Die Erklärung bedurfte kleineren inhaltlichen Ergänzungen und wurde neu strukturiert.

Insbesondere wurden die erklärten Verpflichtungen mit Verweisen auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, das Gleichbehandlungsprogramm sowie auf Schulungsunterlagen ergänzt.

Strukturiert erklärt der Mitarbeiter zunächst die Einhaltung der aufgeführten Grundsätze der Entflechtung, speziell die Gewährleistung von Transparenz und diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Zudem wird eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung bezogen auf das informatorische Unbundling abgegeben. Es werden deutlich die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Verstoß angeführt.

c) Umstellungsprozess Fuhrparkmanagement

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt in der Begleitung und Prüfung der unbundlinggerechten Zentralisierung und Digitalisierung des konzernübergreifenden Fuhrparkmanagements. Insbesondere auf die verwechslungssichere Ausgestaltung des -mit der Nutzung von Dienstwagen verbundenen- möglichen Kommunikationsverhaltens wurde geachtet.

Die Ausgangslage bestand darin, dass jede rechtlich selbstständige Konzerngesellschaft die jeweiligen Dienstfahrzeuge selbständig verwaltete und betrieb und lediglich Teilprozesse auf die Konzernmutter die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH übertragen waren. Im Berichtszeitraum stand die Neuausrichtung des Fuhrparkmanagements an. Künftig wird der gesamte Fuhrparkbestand in die Verantwortung einer Konzerngesellschaft, der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) als 100%ige Tochter der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH verwaltet. Zielsetzung ist die Nutzung von Synergieeffekten innerhalb des Unternehmensverbundes und somit Kosteneinsparung, eine optimierte Auslastung der Fahrzeuge sowie ein nutzerorientierter Bereitstellungsprozess. Vor dem Start zum 04.10.2021 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte zunächst in die Ausarbeitung der jeweiligen Dienstleistungsverträge eingebunden.

Nach entsprechender Stellungnahme und Hinweis wurde in die jeweiligen Übertragungsverträge eine gesonderte Vertragsklausel aufgenommen, die den Dienstleister umfänglich zur Einhaltung der Grundsätze der Entflechtung gemäß §§ 6 ff. EnWG verpflichtet. Ausdrücklich verpflichtete sich der zukünftige Dienstleister gemäß § 6b EnWG getrennte Leistungsnachweise für jede Gesellschaft zu pflegen und erstellen, um eine entsprechend getrennte Buchführung der Netzgesellschaft, der Stadtwerke sowie des Mutterkonzerns der Frankfurter Dienstleistungsholding

GmbH zu ermöglichen. Die eigentumsrechtliche Zuordnung der Bestandsfahrzeuge blieb ferner unverändert. Das Eigentum verbleibt bei den jeweiligen Gesellschaften.

Explizit wurden entsprechende vertragliche organisatorische Grundvorgaben aufgenommen, welche die verwechslungssichere Außenkommunikation eines viEVU, speziell des Netzbetriebs gewährleisten. Den Maßstab bildeten hierbei die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III (Markenpolitik & Kommunikationsverhalten)" vom 16.07.2012, welche § 7a Abs. 6 EnWG näher konkretisieren. Insbesondere unter Punkt 3.2.3 der Auslegungsgrundsätze wird die Bedeutung von Geschäftswagen als relevanter Bereich des Kommunikationsverhaltens aufgeführt. Dies liegt nicht zuletzt im Werbegehalt begründet, der mit dem Einsatz entsprechend markierter Fahrzeuge verbunden ist. Einer einheitlichen Gestaltung im Unternehmensverbund sind damit deutliche Grenzen gesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist es aufgrund der vertraglichen Regelungen nicht zulässig, dass bei Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebes Fahrzeuge genutzt werden können, die mit einer Marke für Vertriebstätigkeiten oder mit dem Firmenlogo der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH versehen sind. Gleiches gilt für Fahrzeuge der Netzgesellschaft. Diese dürfen, soweit entsprechend beschriftet nicht von den Stadtwerken oder deren Vertrieb genutzt werden.

Eine entsprechende nach dem Zeitpunkt der Dienstleistungsübertragung vom Gleichbehandlungsbeauftragten eingeleitete Recherche und Prüfung ergab, dass die individuelle Buchung der Mitarbeiter der Netzgesellschaft nicht für Fahrzeuge mit einem Firmenlogo der Stadtwerke möglich ist und umgekehrt.

Im Rahmen der weiteren Fahrzeugbetreuung werden die jeweiligen Logos kurzfristig entfernt, sodass eine Zuordnung zu den jeweiligen Gesellschaften nicht mehr möglich ist.

Im Rahmen der Zentralisierung und Digitalisierung des Fuhrparkmanagements sind die Entflechtungsvorgaben, insbesondere hinsichtlich des Marken- und Kommunikationsverhaltens somit eingehalten. Vertragspartner sind entsprechend zur Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze verpflichtet.

3. Gesonderte Prozesserfassung Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der EnWG-Novelle vom 26.07.2021 und den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß der §§ 7c, 11a und b sowie den Regulierungsvorgaben für Betreiber von Wasserstoffnetzen gemäß 28j bis 28q u.a. EnWG wurden die Handlungsfelder der Netzgesellschaft in diesem Berichtszeitraum gesondert analysiert.

Hierzu wurden die Letztentscheidungsträger zu den einzelnen Betätigungsfeldern befragt. Insbesondere wurde danach gefragt, ob Einrichtungen und Anlagen zu den benannten Themenbereichen betrieben werden, welche Dienstleistungen für solche Infrastrukturen angeboten werden und ob die Teilnahme an einzelnen Pilot- oder Forschungsprojekten avisiert ist.

a) Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß § 7c EnWG ist die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen keine Aufgabe des Netzbetreibers. Ausnahmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen ergeben, sofern der Markt diese Aufgabe nicht übernimmt.

Die Netzgesellschaft betreibt aktuell keine Ladepunkte für Elektromobile. Auch Bestandsladesäulen werden nicht unterhalten. Die Netzgesellschaft ist weder Eigentümerin entsprechender Einrichtungen noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladeinfrastrukturen. Über das übliche Anschlussprocedere an das Versorgungsnetz hinaus werden für Kunden keine Dienstleistungen bezogen auf die Ladesäulen angeboten.

Auch betreibt die Netzgesellschaft keinen an sich zulässigen Ladepunkt für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Betreibers bestimmt sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch zukünftig durch die Übertragung des Fuhrparkmanagements nicht.

Es liegt auch keine Beteiligung an entsprechenden Pilot- oder Forschungsprojekten vor. Ein aktuelles regionales Marktversagen gemäß § 7c Abs. 2 EnWG liegt nicht vor.

b) Betrieb von Energiespeicheranlagen

Gemäß der §§ 11a, 11b EnWG ist Eigentum und Betrieb von Energiespeicheranlagen für Netzbetreiber grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen von § 11b EnWG zulässig. Auf entsprechende Nachfrage wurde beauskunftet, dass keine Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Energie i.S.d. §§ 11a und 11b EnWG betrie

ben werden. Über das übliche Anschlussprocedere an das eigene Elektrizitätsversorgungsnetz hinaus, werden keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Speicheranlagen angeboten. Es liegt keine Beteiligung an entsprechenden Pilot- oder Forschungsprojekten vor.

c) Regulierung von Wasserstoffnetzen (H2)

Die Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen werden gemäß der §§ 28j ff EnWG u.a. reguliert. Aktuell werden keine Wasserstoffnetze und weitere Einrichtungen im Bereich Wasserstoffnetz betrieben. Es werden auch keine entsprechenden Dienstleistungen angeboten. Grundsätzlich besteht jedoch das Interesse, an Forschungs- und Pilotprojekten teilzunehmen. Im Berichtszeitraum selbst war über eine konkrete Teilnahme noch nicht entschieden worden.

4. Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten für Netzbetreiber

Der Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Strom- und Gasnetzbetreiber der BNetzA als Empfehlung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß EnWG und seine Verordnungen wurde weiterhin umgesetzt. Die Veröffentlichungen werden fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetplattform bzw. Homepage der Netzgesellschaft wurde bereits im Kalenderjahr 2017 neu und transparenter für alle Berechtigten wie Lieferanten und Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer gestaltet. Aktuelle Änderungen gab es im Berichtszeitraum nicht. Bezugnehmend auf die Anforderungen aus § 28 Satz 2 ARegV ist die Belegenheit der Netze im Land Brandenburg in der Gemarkung Frankfurt (Oder) (Ost – Land Brandenburg) verortet. Die Anzahl aktiver Netzkunden änderte sich zum Stichtag den 31.12.2021 sowohl im Gasnetz als auch im Elektrizitätsnetz nicht signifikant. Die Veröffentlichung befindet sich auf den Seiten:

https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzinformationen/netzstrukturdaten
https://www.netze-ffo.de/stromnetz/netzinformationen/netzstrukturdaten

III. Schulungskonzept

Auf Grund der Umfirmierung der Netzgesellschaft wurde zum 01.09.2014 das Gleichbehandlungsprogramm überarbeitet und den rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt als Konzernrichtlinie auch für die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und die FIS Frankfurter Industrieservice GmbH.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben erfolgten im Berichtsjahr, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, mehrere Einzelunterweisungen von Mitarbeitern an unterschiedlichen Tagen:

02.03.2021
05.07.2021
01.11.2021

Eine gemeinschaftliche Präsenzveranstaltungen fand am 02.12.2021 zum Thema „Umsetzung der Entflechtungsvorschriften im Konzern" statt. In diesem Zusammenhang wurden Schulungsmaterialien aktualisiert und teilweise neu entworfen.

Das etablierte Schulungskonzept wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten, sofern erforderlich, an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Neben der detaillierten Vorstellung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Rahmen der vorgenannten Unterweisungen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aktuelle Urteile und Fallbeispiele vorgestellt. Die verwendeten Schulungsunterlagen sind in einem allgemeinen Verzeichnis im Netzwerk den Mitarbeitern auch als sog. Selbstlernpfad zugänglich. Darin enthalten sind zusätzlich Grundlagen zur Nichtdiskriminierung und zur Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen und vorteilhaften Daten sowie praktische Verhaltensbeispiele im Sinne des EnWG.

Zugleich steht das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern im Internet zur Verfügung.

Mit dem Personalbereich der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ist abgestimmt, dass neu eingestellte Mitarbeiter durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu schulen sind und auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet werden. Im Rahmen solcher Einzelschulungstermine wird sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Entflechtungsvorschriften grundsätzlich mit Aufnahme der Tätigkeit im viEVU bekannt sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum selbst an folgenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen:

„Informationstag Energie - Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte" – BDEW im September 2021 (Onlineseminar)

Die Veranstaltung beinhaltete auch die Möglichkeit, direkt mit Vertretern der Bundesnetzagentur in Dialog zu treten.

IV. Überwachungskonzept

Im Berichtszeitraum wurde die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entsprechend der Erfordernisse überprüft. Die spezielle Prüfung und Überwachung diskriminierungsanfälliger Geschäftsprozesse ergibt sich aus dem zuvor dargestellten Teil B Punkt II. Dabei wurden dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG folgend, insbesondere die Abteilungen und Mitarbeiter geprüft, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Im Berichtszeitraum gelangten dem Gleichbehandlungsbeauftragten darüber hinaus kein Fehlverhalten und keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zur Kenntnis. Es wurden somit keine Sanktionen gemäß dem Gleichhandlungsprogramm verhängt.

Im Jahr 2021 gingen ferner keine Beschwerden von Marktteilnehmern beim Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

Im Jahr 2022 werden stichprobenartige Kontrollen auf Basis der Vorgaben der BNetzA einen Schwerpunkt in der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten bilden.

Weiterhin steht die Beratungs- und Kontrollfunktion im Mittelpunkt der Arbeit.

Frankfurt (Oder), 31. März 2022

Ass. jur. Jan Wilschke
Gleichbehandlungsbeauftragter